



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 7 / 2001 12. Juli 2001

Redaktion:
H. Köhler

Einschreibungsordnung

der Fachhochschule Aachen

vom 9. Juli 2001

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Einschreibungsordnung der Fachhochschule Aachen

vom 9. Juli 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV.NW. S 190) hat die Fachhochschule Aachen folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Voraussetzungen der Einschreibung	4
§ 3	Ausländische, staatenlose und fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber	5
§ 4	Verfahren der Einschreibung	5
§ 5	Versagung der Einschreibung	7
§ 6	Mitwirkungspflichten	7
§ 7	Exmatrikulation	7
§ 8	Rückmeldung	8
§ 9	Beurlaubung	8
§ 10	Studiengangwechsel	9
§ 11	Zweithörerinnen und Zweithörer	9
§ 12	Gasthörerinnen und Gasthörer	9
§ 13	Fristen	10
§ 14	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	10

§ 1

Allgemeines

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Fachhochschule Aachen aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Fachhochschule Aachen mit den daraus folgenden, im HG, in der Grundordnung der Fachhochschule Aachen sowie in der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Als Studiengang gilt auch ein von der Hochschule angebotener Postgradualer Studiengang gem. § 88 HG, ein Fern- und Verbundstudium gem. § 89 HG sowie ein weiterbildendes Studium gemäß § 90 Abs. 2 HG, das einem Studiengang im Sinne des § 84 HG gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird mit der Einschreibung Mitglied des Fachbereichs, der den von ihr oder ihm gewählten Studiengang mit der gewünschten Studienrichtung anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der

Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will.

(5) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 109 Satz 3 HG vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der beteiligten Hochschulen.

(6) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn

- a) der gewählte Studiengang an der Fachhochschule Aachen nur teilweise angeboten wird,
- b) der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass das Studium an anderen Hochschulen fortgesetzt werden kann,
- c) die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist,
- d) die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 und 4 sowie § 68 Abs. 3 HG für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist oder
- e) das in der Prüfungsordnung als Einschreibevoraussetzung vorgeschriebene Praktikum nicht nachgewiesen ist.

(7) Die Hochschule kann von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die personenbezogenen Daten erheben (§ 4 Abs. 3) und diese verarbeiten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind oder die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben erhoben werden müssen. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2000 (GV. NW. Nr. 38, S. 542) bleibt unberührt.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Qualifikation für das Studium in allen an der Fachhochschule Aachen angebotenen Studiengängen, mit Ausnahme der Masterstudiengänge, wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Abweichend von Satz 1 kann für ein Studium in Studiengängen der Fachrichtung Design von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Weiterhin sind die Nachweise

gemäß § 1 Absatz 2 erforderlich. Für die Masterstudiengänge ist der erste berufsqualifizierende Studienabschluss nachzuweisen.

(2) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW regelt durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach § 66 Abs. 2 Satz 1 und 2 HG sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben wurden. Die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung trifft die Hochschule.

(3) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung wird der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung und/oder einer praktischen Tätigkeit gefordert, soweit Fachprüfungsordnungen dies vorsehen. Näheres zur Dauer der Praktika regelt die Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen vom 11.10.2000 in Verbindung mit der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung (FPO). Die Einschreibung in einen Studiengang, in dem für den berufsqualifizierenden Abschluss nach einer Hochschulprüfung, aufgrund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, auch deren Grad verliehen wird, setzt den Nachweis der Zulassung zum Studium an dieser Hochschule voraus.

(4) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie oder er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten im gleichen Studiengang bzw. Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist.

(5) Wird die Einschreibung in ein höheres Semester beantragt, gilt § 92 Absatz 3 HG in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung.

(6) § 66 Abs. 6 HG (Erprobung neuer Studiengangmodelle) bleibt unberührt.

(7) Der Zugang zum Aufbaustudium setzt in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluss in einem vorangegangenen Studiengang voraus. Das Nähere über den Zugang zum Studium sowie über die Durchführung und den Abschluss des Studiums regelt die Fachhochschule Aachen durch Studien- und Prüfungsordnungen.

(8) Für den Zugang zu einem Zusatzstudium gilt Absatz 7 Satz 2 dieser Ordnung entsprechend.

(9) Eine Einschreibung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 HG steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im

Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Wenn wegen der Art oder des Zwecks des Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, kann die Zulassung zum weiterbildenden Studium durch die Hochschule beschränkt werden. Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 90 Abs. 2 HG werden durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt.

(10) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1, Satz 1 können auch unter den Voraussetzungen des § HG (Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden.

(11) Soweit gemäß § 66 Abs. 5 HG durch Rechtsverordnung geregelt, können in der beruflichen Bildung Qualifizierte in einen fachlich entsprechenden Studiengang eingeschrieben werden.

§ 3

Ausländische, staatenlose und fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Näheres kann eine Sprachprüfungsordnung regeln. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach § 2 Abs.1, Satz 1 zu erbringen oder die ein Studienkolleg besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, werden befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung als Studierende eingeschrieben, wenn sie zum Besuch des Hochschulsprachkurses oder des Studienkollegs zugelassen worden sind. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben.

(2) Bei der Einschreibung in Studiengänge, die ganz oder teilweise in nicht deutscher Sprache angeboten werden, sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung die entsprechenden Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(3) Die Fachhochschule Aachen regelt das Nähere über die Zulassung fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einer besonderen Ordnung. In dieser besonderen Ordnung werden insbesondere Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl sowie die Durchführung eines zeitlich begrenzten Studiums ohne Abschlussprüfung geregelt.

§ 4

Verfahren der Einschreibung

(1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen die Fachhochschule Aachen die Studienplätze vergibt, entsprechen die Bewerbungsfristen den durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen festgesetzten Fristen (Ausschlussfrist). In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen die Fachhochschule Aachen die Studienplätze vergibt, kann die Hochschule die Bewerbungsfristen festsetzen. Der Zulassungsantrag muss innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin und des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Fachhochschule Aachen veröffentlichten oder von einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Der Termin für die Einschreibung wird innerhalb der Fachhochschule veröffentlicht und im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Für den Vollzug der Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich, über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen (z. B. bei ärztlich attestierter Krankheit) entscheidet die Hochschule.

(3) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

1. Das ausgefüllte Einschreibungsformular. Mit dem Antrag auf Einschreibung erhebt die Fachhochschule Aachen

- a) zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben folgende personenbezogene Daten gemäß § 1 Absatz 6: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land und Kfz-Kennzeichen des Heimatwohnsitzes, Korrespondenzanschrift, Name und Betriebsnummer der Krankenkasse sowie Versicherungsverhältnis und Versichertennummer, Hörerinnen-/Hörerstatus, die gewählten Studiengänge mit den dazu gehörenden Studienrichtungen und Studienschwerpunkte und Fachsemester, Zeiten praktischer Tätigkeiten, Studium an anderen Hochschulen, Zugehörigkeit zu Fachbereichen, Angaben über die vorher besuchten

Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Vor- oder Abschlussprüfungen und bei Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler, die den Fachhochschulstudiengang beibehalten, die bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen sowie das Datum der Einschreibung, Studienort, Zeitpunkt der Berechtigung zum Hochschulstudium, die Art der Hochschulzugangsberechtigung, besondere Eignungsprüfung sowie das Datum der Einschreibung,

- b) für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. 1 S. 2414): Für die Studierenden semesterweise nach Ablauf der Immatrikulationsfrist: Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Land; Kfz-Kennzeichen und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums; Praxissemester und Semester am Studienkolleg; Bezeichnung der Hochschule sowie Bezeichnung der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen; Studiengänge einschließlich der Studiengänge im vorangegangenen Semester sowie an der gleichzeitig besuchten anderen Hochschule; Art, Fach; Semester; Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses; Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen; Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums; Art und Dauer eines Studiums in der DDR und Berlin (Ost); Studienunterbrechungen nach Art und Dauer; Hörerstatus; Fach- und Hochschulsemester; Art des Studiums; Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation. Für die Gasthörerinnen und Gasthörer semesterweise: Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Fachrichtung; Bezeichnung der Hochschule.
2. Die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Absatz 1, 2 und 3 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie. Ausländische Zeugnisse sind in Fotokopie oder Abschrift vorzulegen, diese bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige oder englischsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer bzw. einem vereidigten Dolmet-

scherin bzw. Dolmetscher oder Übersetzerin bzw. Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,

3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2,
4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation oder des Studienbuchs mit Abgangsvermerk, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat.
5. Nachweise für die Anrechnung von Studien durch die zuständigen Prüfungsausschüsse,
6. Bescheinigung zur Vorlage beim zuständigen Prüfungssekretariat über bisher erbrachte Prüfungsleistungen und -versuche,
7. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder vom Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden wurden,
8. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge,
9. ein Lichtbild (Passbildformat) mit dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Rückseite, das die Identität der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt,
10. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will,
11. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung im Original,
12. tabellarischer Lebenslauf,
13. für fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber: Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

(4) Sofern der Fachbereich die Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zulassung, soweit andere Bestimmungen dem nicht widersprechen, in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los. Die Hochschule kann ein abweichendes Verfahren festlegen und insbesondere ein

Losverfahren unter allen frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen vorsehen.

(5) Eingeschriebene Studierende erhalten den Studierendenausweis der Fachhochschule Aachen.

§ 5

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 zu versagen, wenn

- a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
- b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat, dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
- c) eine Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 11 nicht vorliegt,

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll der Bewerberin und dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
- b) aufgrund psychischer Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht (§ 68 Abs. 2, Buchstabe b, HG),
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Allgemeinen Studierendenausschusses zulässig,
- e) bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Die Studentin und der Student ist verpflichtet dem Sekretariat für studentische Angelegenheiten unverzüglich mitzuteilen

- a) die Änderungen des Namens und der Korrespondenzanschrift,
- b) an anderen Hochschulen bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust des Studierendenausweises
- d) eine meldepflichtige Krankheit.

§ 7

Exmatrikulation

(1) Eine Studentin oder ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist,
- e) laut Mitteilung der Krankenversicherung der erforderliche Krankenversicherungsschutz nicht mehr besteht.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung oder die Fortdauer des Studiums nach § 93 Abs. 6 HG das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studentin oder ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder Tatsachen eintreten, die zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht rückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,

- c) die Studentin und der Student, die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge, trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Allgemeinen Studierendenausschusses zulässig.

Bei der Exmatrikulation von Amts wegen werden die Exmatrikulationsbescheinigung und die Bescheinigung für die Zwecke der Rentenversicherung erst dann ausgehändigt, wenn der Nachweis erbracht ist, dass keine Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungen der Fachhochschule Aachen bestehen. Entsprechendes gilt für die Rückgabe von Studierendenausweis und Studienbescheinigungen, die in die Zukunft wirken.

(4) Der Beantragung auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) ist beizufügen:

1. der ausgefüllte Antrag auf Exmatrikulation, einschließlich des Nachweises über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungen der Fachhochschule Aachen,
2. der Studierendenausweis sowie evtl. für das laufende Semester bereits ausgehändigte Studienbescheinigungen.

(5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Bei ordnungsgemäß durchgeführtem Exmatrikulationsverfahren erhält die Studentin und der Student einen Nachweis über die Exmatrikulation. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Fachhochschule Aachen. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die Studentin und der Student sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 8

Rückmeldung

(1) Will die eingeschriebene Studentin oder der eingeschriebene Student ihr bzw. sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Fachhochschule Aachen in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Fachhochschule Aachen gesetzten Frist zurückmelden. Für die Rückmeldung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen (z. B. bei ärztlich attestierter Krankheit) entscheidet die Fachhochschule Aachen.

(2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. das ausgefüllte Rückmeldeformular (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 gilt entsprechend),
 2. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge, innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist, die ordnungsgemäß und in voller Höhe auf dem Konto der Fachhochschule Aachen eingegangen sind. Hinsichtlich der Zahlung des Studierendenschaftsbeitrages gilt § 5 Abs. 2 Buchstabe d) entsprechend,
 3. der Studierendenausweis in Verbindung mit dem Personalausweis oder Pass.
- (3) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern die Studentin oder der Student seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 9

Beurlaubung

(1) Eine Studentin oder ein Student kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
- b) Vorbereitung auf eine Prüfung,
- c) ein nach Prüfungs- oder Studienordnungen vorgesehene Praktikum,
- d) Auslandsstudium,
- e) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
- f) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes (Vorlage des Einberufungsbescheides),
- g) Schwangerschaft bzw. Niederkunft,
- h) die Erziehung eines Kindes, wenn die Voraussetzungen für die Elternzeit gemäß Bundeserziehungsgesetz erfüllt sind,
- i) soziale Härtefälle.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist in der Regel innerhalb der von der Fachhochschule Aachen für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters mit Ausnahme der Beurlaubung nach Absatz 2 Buchstabe f), g) und h). Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist im übrigen nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Studentin oder der Stu-

dent das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der Rückmeldefrist, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 12 Abs. 1 Satz 6 HG). Während des Urlaubssemesters können keine Prüfungen abgelegt werden.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular mit den personenbezogenen Daten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1,
2. schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes,
3. ggf. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge. Hinsichtlich der Zahlung des Studierendenschaftsbeitrages gilt § 5 Abs. 3 Buchstabe d) entsprechend,
4. der Studierendenausweis

(5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

(6) Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht zulässig.

§ 10

Studiengangwechsel

Der Wechsel des Studiengangs bedarf der Zustimmung der Fachhochschule Aachen. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die Einschreibung. Er setzt eine erneute Einzelentscheidung gemäß § 65 Abs. 2 HG voraus.

§ 11

Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene Studentinnen und Studenten anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern kann von der Fachhochschule Aachen versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 82 Abs. 2 bis 4 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 dieser Einschreibungsord-

nung als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden; die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 109 Satz 3 HG möglich.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Fachhochschule Aachen, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Fachhochschule Aachen bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithöherin und Zweithörer sind die Studienbescheinigung, ggf. das Studienbuch und/oder der Studierendenausweis, vorzulegen. Über die Zulassung wird der Zweithörerin und dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 12

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Interessenten, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Aachen besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Einschreibungsordnung ist nicht erforderlich.

(2) Für die Zulassung als Gasthörerinnen und Gasthörer ist die Gasthöherergebühr nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

(3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 11 Abs.3 entsprechend.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium gemäß § 90 Abs. 2 Satz 4 HG bleiben unberührt.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Fachhochschule Aachen, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Sie haben an Stelle der Gasthöherergebühr, die von der Fachhochschule Aachen festgesetzte besondere Gebühr zu entrichten. Soweit wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt ist (vgl. § 2 Abs.8), gilt § 4 Abs.5 entsprechend.

§ 13

Fristen

Die nach dieser Einschreibungsordnung festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu geben.

§ 14

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Einschreibungsordnung tritt am 01.09.2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffent-

licht. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Aachen vom 22. April 1985, in der Fassung vom 15.01.1986, (GABl. NW. 6/1985, S. 360) außer Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 31.05.2001.

Aachen, den 9. Juli 2001

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

(Prof. Hermann-Josef Buchkremer)